Jugendschutz

Folgende Richtlinien für den Zugang und Aufenthalt von Jugendlichen gelten für unser Festival

- 1.) Kinder, die noch keine 14 Jahre alt sind, müssen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (in der Regel sind dies die Eltern) oder einer erziehungsbeauftragten Person (volljährige Person), die von Personenberechtigtem/r mit der erzieherischen Begleitung beauftragt ist) sein.
- **2.)** Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit bis 22:00 Uhr gestattet. Nach 22:00 Uhr ist die Begleitung einer personensorgeberechtigten Person oder einer erziehungsbeauftragten Person erforderlich.
- 3.) Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Aufenthalt bis 24:00 Uhr gestattet.
- **4.)** Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ausruf, Zugangskontrollen) dafür Sorge zu tragen, dass die Auflagen eingehalten werden.

Ü16- und Ü18-Bändchen

In diesem Jahr wird es ein "16 plus" und ein "18 plus" Bändchen an den Zugangskontrollen geben. Anhand des Bändchens kann das Getränkepersonal erkennen, dass der Jugendliche oder Erwachsene bereits Alkohol trinken darf. Durch das Anlegen der Bändchen müsst ihr Euch nur einmal an unseren Zugangskontrollen und nicht jedes Mal beim Anstehen am Getränkestand ausweisen.

Diese Aktion dient dem Jugendschutz.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen des

Jugendschutzgesetzes

§ 9 Alkoholische Getränke – Abgabe und Verzehr in der Öffentlichkeit

- ab 16 Jahren Bier, Wein und Sekt erlaubt, vorher NICHT!
- ab 18 Jahren Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel u.a. Schnaps, Asbach-Cola, Wodka-Lemon, Cocktails, Alcopops, etc.

Ausnahme: KEINE!

§ 10 Abgabe von Tabakwaren und Rauchen in der Öffentlichkeit

- Die Abgabe von Tabakwaren an unter 18-Jährige ist verboten.
- Dies gilt auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeiten durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.
- Das Rauchen darf unter 18-Jährigen nicht gestattet werden.

§ 3 Bekanntmachung der Vorschriften

• Aushang des Jugendschutzgesetzes gut sichtbar und deutlich lesbar

§ 2 JuSchG – Überprüfungspflicht des Alters durch Veranstalter oder Gewerbetreibende

• In Zweifelsfällen wird das Alter der Jugendlichen überprüft